

und belletristischen Erzeugnissen namentlich auch die Artikel politischen Inhalts, die der alte Vertrag noch für vogelfrei erklärt hatte und deren Einbeziehung unter die geschützten Werke einer der meistbesprochenen und lebhaftest umkämpften Streitpunkte zwischen den Vertragsstaaten und auch unter den Interessenten selbst gewesen war. Eine Einschränkung erfährt jedoch diese einfache allgemeine Regel dadurch, daß der Inhalt der Zeitungen (abgesehen von den Feuilletonromanen und Novellen) nur unter der Bedingung den Schutz vor Nachdruck genießt, daß den einzelnen Artikeln ein Verbot der Wiedergabe beigegeben wird; wird die Beobachtung dieser Förmlichkeit unterlassen, so ist der Nachdruck gestattet, sofern die Quelle hierbei angegeben wird. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß sich der Erörterung wichtiger Fragen von internationalem Interesse, bei denen die Kenntnis der Stellungnahme der Presse verschiedener Länder und Parteien von Bedeutung ist, Schwierigkeiten in den Weg stellen. Eine gleiche Erleichterung auch für den Nachdruck von Artikeln aus Zeitschriften zu gewähren, wie das in der alten Übereinkunft geschehen war, wurde dagegen nicht für nötig erachtet, weil diese Gruppe der periodischen Erscheinungen in geringerem Maße im Dienste der Tagesereignisse steht. Hier genügt die allgemeine Freiheit, den tatsächlichen Inhalt der Aufsätze usw. einer referierenden oder kritischen Besprechung zu unterziehen und einzelne kleine Stücke im Wege des Zitats wörtlich wiederzugeben. Die deutschen Vorschläge für die Berliner Konferenz hatten diese Regelung noch durch einen kurzfristigen (vierundzwanzigstündigen) Schutz für telegraphisch oder telephonisch übermittelte Tagesneuigkeiten ergänzen wollen, um dadurch dem Interesse der mit einem kostspieligen Nachrichtendienst arbeitenden großen Tageszeitungen entgegenzukommen, da ja gerade diese Mitteilungen größtenteils als Tagesneuigkeiten usw. keinen anderen Urheberrechtsschutz genießen. Die Konferenz hat jedoch diesen Antrag nicht angenommen, eine Unterlassung, die zwar dem Bedürfnisse der Öffentlichkeit nach schneller Verbreitung wichtiger Nachrichten entgegenkommt, aber vielleicht doch aus Gründen der Billigkeit zu bedauern ist.

Mit der deutschen Gesetzgebung stimmt die neue Ordnung des internationalen Zeitungsrechts im wesentlichen überein; nur ist in der ersteren der Rahmen der auch ohne Vorbehalt der Rechte geschützten Zeitungsartikel insofern weiter gezogen, als den bedingungslosen Schutz nicht allein Feuilletonromane und Novellen, sondern überhaupt alle Ausarbeitungen »wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts« genießen, unter die z. B. auch Aufsätze politischen Inhalts fallen, die sich nach der Art der Stoffbearbeitung als Werte der Wissenschaft darstellen. —

Hiermit ist der Kreis der grundlegenden Bestimmungen über die geschützten Werke im allgemeinen und über einzelne Produktionsgebiete erschöpft. Der Rest der Vereinbarungen gilt Fragen von minder tiefgehender Bedeutung oder mehr formaler Natur; er behandelt den Nachweis der Autorität (Art. 15), für den im Zweifel die übliche Angabe des Namens auf dem Werke genügt, während bei anonymen und pseudonymen Werken der Verleger als Rechtsnachfolger gilt; das Recht der Beschlagnahme von Werken in den Verbandsländern (Art. 16); das Verhältnis des Konventionsrechts zu der inneren Preßgesetzgebung der Verbandsländer (Art. 17), die natürlich durch sie nicht berührt wird. Es sieht ferner die nötigen Übergangsvorschriften vor (Art. 18), nach denen eine im Ursprungs- oder einem Verbandsland abgelaufene Schutzfrist durch die Änderungen der Übereinkunft nicht wieder auflebt und die Anwendung dieses Grundsatzes Sonderabkommen sowie der inneren Gesetzgebung anheimgegeben ist, beschäftigt sich mit

dem schon 1886 geschaffenen »Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« in Bern (Art. 21—23), regelt das Verfahren bei den Revisionen der Konvention und bei dem Beitritt weiterer Staaten und Kolonien zu dem Verband (Art. 25, 26), und trifft endlich Bestimmung über die Ratifikation und die Inkraftsetzung der neuen Übereinkunft (Art. 27—30), an deren Stelle der alte Vertrag und etwa bestehende Sonderverträge in Geltung bleiben können, sofern und insoweit einzelne Staaten die Ratifikation verweigern oder nur unter Einschränkungen erklären.

Einer kurzen Hervorhebung bedürfen nur noch zwei Punkte: Auch neben dem neuen Übereinkommen sollen die Verbandsländer zum Abschluß von Sonderverträgen befugt bleiben (Art. 20), soweit sie den Urhebern weitergehende Rechte gewähren oder doch nicht mit der Berner Konvention im Widerspruch stehen. Auch die letztere, scheinbar entbehrliche Erlaubnis hat ihre volle Berechtigung, da sich zwei Staaten durch einen Sondervertrag die Konventionsrechte stärker garantieren können, als dies durch einen kündbaren Kollektivvertrag gewährleistet wird. Zu dieser schon im alten Vertrag enthaltenen Abmachung ist nun (in Art. 19) eine ergänzende neue getreten, nach der ungeachtet der Übereinkunft die Urheber eines Verbandslandes in den übrigen Vertragsstaaten die Anwendung weitergehender Vorschriften der inneren Gesetzgebung beanspruchen können, die zu Gunsten der Ausländer im allgemeinen erlassen werden sollten. Dadurch wird eine im Vertragstext bisher bestehende und nicht von allen übereinstimmend ergänzte Lücke in einer dem Interesse der Urheber entsprechenden Weise ausgefüllt. Wenn also ein Land (wie Frankreich) durch seine innere Gesetzgebung allen Ausländern seine längere Schutzfrist bedingungslos gewährt, so genießen auch die verbandsländischen Autoren diesen Vorteil, während ihnen die Konvention keinen über die Frist des Ursprungslandes hinaus dauernden Schutz einräumen würde. So ist durch diese beiden Vorschriften dafür Sorge getragen, daß auch in Zukunft, wie dies ja in reichstem Maße seither geschehen ist, Sonderverträge und die innere Gesetzgebung der weiteren Ausbildung des allgemeinen internationalen Urheberrechtsschutzes die Wege ebnen können.

Soviel über den Stand des internationalen Urheberrechtsschutzes. In zweifacher Richtung läßt er auch noch nach den Errungenschaften der ertragreichen Berliner Konferenz Raum für den Wunsch, daß auch er nur einen Durchgangspunkt für eine noch höhere Entwicklung seines Grundgedankens bedeute, des Gedankens des universalen Schutzes der Werke des Geistes und der Kunst. Einmal müssen die häßlichen Lücken verschwinden, die der Kreis der Verbandsmitglieder noch aufweist, und unter denen das Fehlen der Vereinigten Staaten von Amerika sicherlich am schmerzlichsten empfunden wird. Dann aber gilt es, den rechtlichen Inhalt der Konvention noch weiterhin auszugestalten und ihn immer vollkommener den Schutzbedürfnissen der Urheber anzupassen, die sich im gleichen Schritte mit der stets zunehmenden Gemeinsamkeit aller kulturellen Interessen dem Umfang und dem Grade nach in einer ständigen Steigerung befinden. Der Urheber und der gewerbliche Verwerter bedarf der Sicherheit, daß die Werke, die er der Welt mitteilt, gegen jeden als unlauter empfundenen Angriff, gegen jede unberechtigte Wiedergabe und Verbreitung geschützt sind. Um ihm diese Gewißheit zu geben, müssen im Laufe der Zeit die wenigen Vorbehalte verschwinden, mit denen die Konvention auch in der neuen Gestalt den von ihren Grundsätzen abweichenden Gesetzen der einzelnen Verbandsländer Rücksicht schenkt, so namentlich die Vorbehalte bezüglich der Schutzfristen, bezüglich des Schutzes der Werke der ange-